

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme von Telefonservices der Stadt Münster durch die Stadt Bielefeld

Zwischen

der Stadt Münster,

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Markus Lewe

geschäftsansässig: Klemensstraße 10, 48143 Münster

und

der Stadt Bielefeld

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Peter Clausen

geschäftsansässig: Niederwall 23, 33602 Bielefeld,

wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW 202), zuletzt geändert Artikel 9 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme eines Teiles des Telefon-Services der Stadt Münster durch die Stadt Bielefeld geschlossen:

Präambel

Die Vertragsparteien sind Teilnehmer im Verbund der einheitlichen Behördennummer 115. Sie beabsichtigen, die telefonische Erreichbarkeit der Behördennummer 115 zu den im 115-Verbund festgeschriebenen Servicezeiten sicherzustellen. Die einzelnen Leistungsinhalte ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen und den ggf. weiteren Ergänzungen.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

Die Stadt Bielefeld übernimmt mit ihrem **BürgerServiceCenter (BSC)** den Telefonservice der Stadt Münster in Form der in § 2 beschriebenen Aufgaben und unter Wahrung des in § 3 beschriebenen Qualitätsstandards.

§ 2 Aufgaben der Vertragsparteien

(1) Das BSC der **Stadt Bielefeld** nimmt Anrufe unter der Rufnummer 115 aus dem Gebiet der Stadt Münster entgegen und stellt dafür die im BSC erforderlichen technischen, organisatorischen und personellen Ressourcen zur Verfügung.

Auf Basis der im 115-Verbund vereinbarten Standards werden die eingehenden Anfragen und allgemeinen Anliegen der Bürgerinnen und Bürger bearbeitet. Sollte eine abschließende

Bearbeitung nicht möglich sein, wird das Anliegen - soweit die Kundin bzw. der Kunde es wünscht - per elektronischer Nachricht (Ticket) an die Stadt Münster übermittelt.

§ 3 Qualitätsstandard

Die Stadt Bielefeld stellt mit ihrem **BürgerServiceCenter** eine grundsätzliche telefonische Erreichbarkeit in den Zeiten von Montag bis Freitag von 07:30 bis 18:00 Uhr sicher. Die Stadt Münster nimmt davon zunächst die bisher für den Probetrieb vereinbarte Erreichbarkeitszeit (Freitag von 13:30 bis 18:00 Uhr) in Anspruch. Die Stadt Bielefeld strebt an, während dieser Zeiten alle eingehenden Anrufe entgegenzunehmen. Als Service-Standard wird der jeweils gültige 115-Verbundstandard vereinbart.

Über alle relevanten Daten liefert die Stadt Bielefeld monatliche Statistiken jeweils bis zum 10. des Folgemonats.

§ 4 Technik

Die Stadt Münster hat auf Ihre Kosten für die Zuführung der 115-Anrufe an das BSC zu sorgen.

§ 5 Personal

Die Stadt Bielefeld stellt das für die Erfüllung der Aufgabe notwendige Personal bereit.

§ 6 Kostenerstattung

(1) Die Stadt Münster erstattet mit dem nach Absatz 2 ermittelten Betrag grundsätzlich alle Kosten der Stadt Bielefeld, die sich aus den Aufgaben aus § 2 dieser Vereinbarung ergeben. Die Kostenregelung in § 4 bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Stadt Münster erstattet der Stadt Bielefeld je angefallener Gesprächsminute 1,30 Euro (netto). Eine Mehrwertsteuer fällt zz. nicht an. Eine ggf. zukünftig fällig werdende Mehrwertsteuer würde von der Stadt Münster getragen.

Der so ermittelte Erstattungsbetrag ist nach Vorlage der Rechnung halbjährlich bis zum 20. des Folgemonats auf das Konto 26 der Stadtkasse Bielefeld bei der Sparkasse Bielefeld (IBAN: DE09480501610000000026), unter Verwendung des Kassenzzeichens **5.XXXXXXXXXXX** zu überweisen.

(3) Bei Veränderung der Entgelte und Bezüge im öffentlichen Dienst kann der vereinbarte Betrag nach Absatz 2 entsprechend prozentual angepasst werden.

§ 7 Datenschutz

Es gelten die Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung und die dazu erlassenen Vorschriften des Landes NRW. Im Einzelnen gilt der gesondert geschlossene Vertrag zur Auftragsverarbeitung.

§ 8 Haftung

Die Stadt Bielefeld stellt die Stadt Münster von etwaigen Schadensersatzansprüchen frei, die Dritte ihr gegenüber in Bezug auf die Tätigkeit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen fehlerhafter Auskunftserteilung oder der Nichteinhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen geltend machen. Die Stadt Bielefeld haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines technisch bedingten und von ihr nicht zu vertretenden Mangels oder Ausfalls der technischen Einrichtungen verursacht worden sind. Sie übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von der Stadt Münster bereitgestellten Daten und Informationen falsch und/oder unvollständig waren oder sind.

§ 9 Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Die Vereinbarung gilt bis zum 30. Oktober 2020. Sie verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht spätestens sechs Monate vor ihrem Ablauf von einer Vertragspartei gekündigt wird.

§ 10 Kündigung aus wichtigem Grund

(1) Die Vereinbarung kann abweichend von § 9 aus wichtigem Grund jederzeit gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn die Fortsetzung der Vereinbarung aus wirtschaftlichen Gründen für eine der beiden Vertragsparteien nicht mehr zumutbar ist oder wenn eine der Vertragsparteien gegen eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Abreden in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und der anderen Partei ein Festhalten an der Vereinbarung nicht mehr zumutbar ist. Ein wiederholter Verstoß liegt vor, wenn sich eine Zuwiderhandlung gegen die Vereinbarung trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung in mindestens zwei Fällen ereignet. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der in § 3 genannte Qualitätsstandard in zwei aufeinander folgenden Quartalen oder kontinuierlich nicht erreicht wird oder die Verpflichtungen aus § 2 wiederholt nicht oder unvollständig geleistet werden. Können sich die Parteien nicht verständigen, so ist gemäß § 30 GKG die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen. Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, treten die Rechtsfolgen sechs Monate ab Zugang der Kündigungserklärung ein.

(2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften (insbesondere die §§ 60, 62 VwVfG NRW).

(3) Hält eine der Vertragsparteien aus wirtschaftlichen Gründen eine Fortsetzung dieses Vertrages für nicht zumutbar, verpflichten sich die Vertragsparteien vor der Kündigung aus diesem wichtigen Grund gem. § 10 Absatz 1 zuvor über eine Vertragsanpassung zu verhandeln. Absatz 2 findet dann keine Anwendung. Im Übrigen gilt § 313 BGB.

§ 11 Salvatorische Klausel/Schriftformerfordernis

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Kündigungen, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.

Diese Vereinbarung ist dreifach ausgefertigt, je ein Exemplar erhalten die beiden Vertragsparteien sowie die Aufsichtsbehörde.

Bielefeld, den

Münster, den

Stadt Bielefeld

Stadt Münster

(L.S.)

(L.S.)

Oberbürgermeister

Oberbürgermeister

Genehmigung

Diese Vereinbarung wird gemäß § 24 Absatz 2 i. V. m. § 29 GkG NRW hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Absatz 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Detmold, den _____

Bezirksregierung Detmold

Az.

Im Auftrag:



***Vertrag zur Auftragsverarbeitung
gemäß Art. 28 EU-DSGVO***

Vereinbarung

zwischen der

Stadt Münster,

- Verantwortlicher - nachstehend Stadt genannt –

und der

Stadt Bielefeld

- Auftragsverarbeiter - nachstehend Auftragsverarbeiter genannt

1. Gegenstand und Dauer des Auftrags

(1) Gegenstand

Der Gegenstand des Auftrags ergibt sich aus der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom

.....

auf die hier verwiesen wird (im Folgenden Leistungsvereinbarung).

(2) Dauer

Die Dauer dieses Auftrags (Laufzeit) entspricht der Laufzeit der Leistungsvereinbarung.

2. Konkretisierung des Auftragsinhalts

(1) Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten

Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter für die Stadt sind konkret beschrieben in der Leistungsvereinbarung vom

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. EU-DSGVO erfüllt sind.

(2) Art der Daten

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien (Aufzählung/Beschreibung der Datenkategorien)

- Personenstammdaten
- Kommunikationsdaten (z. B. Telefon, E-Mail)
- Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)
- Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten

(3) Kategorien betroffener Personen

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:

Kunden, Interessenten, Beschäftigte, Lieferanten, Handelsvertreter und Ansprechpartner

(4) Weitere Leistungen

Die Bereitstellung der in § 3 Abs. 2 der Leistungsvereinbarung genannten Statistiken wird geschuldet.

3. Weisungen der Stadt

(1) Der Auftragsverarbeiter darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung der Stadt verarbeiten. Die Stadt entscheidet allein über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung der personenbezogenen Daten. Eine Verarbeitung für andere Zwecke, insbesondere für eigene Zwecke des Auftragsverarbeiters, ist nicht zulässig. Weisungen werden nur von der Stadt und von keinem Dritten erteilt, auch wenn die Datenverarbeitung im Interesse oder Auftrag dieses Dritten erfolgt und/oder dieser seinerseits Auftraggeber der Stadt ist.

(2) Dies gilt nicht, wenn der Auftragsverarbeiter nach dem Recht der EU oder des Mitgliedsstaats der EU, dessen Recht für ihn gilt, zu einer Datenverarbeitung verpflichtet ist. Liegt ein solcher Fall einer von Weisungen unabhängigen und/oder ihnen widersprechenden Verarbeitung personenbezogener Daten vor, wird der Auftragsverarbeiter der Stadt diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mitteilen, es sei denn, eine solche Mitteilung ist ebenfalls verboten.

(3) Mündliche Weisungen bestätigt die Stadt unverzüglich dokumentierbar (mind. Textform). Der Auftragsverarbeiter dokumentiert die Weisungen.

(4) Der Auftragsverarbeiter hat die Stadt unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch die Stadt bestätigt oder geändert wird.

Weisungsberechtigte Personen der Stadt sind:

- Fachstellenleitung der Telefonzentrale
- Stellv. Fachstellenleitung
- Amtsleitung der Telefonzentrale

Weisungsempfänger beim Auftragsverarbeiter sind:

- Geschäftsbereichsleitung des BürgerServiceCenters
- Stellv. Geschäftsbereichsleitung des BürgerServiceCenters
- Abteilungsleitung des BürgerServiceCenters

Technisch-organisatorische Maßnahmen

(1) Ein Sicherheitskonzept nach Art. 32 DSGVO ist in Vorbereitung. Bei der Stadt Bielefeld bestehen bereits IT-Richtlinien und Dienstanweisungen, die grundlegende Vorgaben für die Benutzung von IT-Systemen und Applikationen enthalten und die sich als Vorgaben an die Mitarbeiter/-innen richten. Der für die IT-Infrastruktur zuständige Auftragsverarbeiter, die Stadtwerke Bielefeld GmbH, hat ein Sicherheitskonzept für den Netz-Betrieb, welches in Teilen auch Infrastrukturelemente beinhaltet, die von der Stadt Bielefeld mitgenutzt werden (z. B. Zugangskontrollen zum Maschinenraum, Kontrolle des Zugangs zum Betriebsgelände).

(2) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragsverarbeiter gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren. Darüber hinaus beobachtet der Auftragnehmer die technische Entwicklung und schlägt ggf. notwendige Anpassungen der technisch-organisatorischen Maßnahmen vor.

4. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragsverarbeiters

Der Auftragsverarbeiter hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 EU-DSGVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- a) Der Auftragsverarbeiter wird schriftlich einen Datenschutzbeauftragten bestellen, der seine Tätigkeit gemäß Art. 38 und 39 EU-DSGVO ausübt. Die jeweils aktuellen Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind auf der Homepage des Auftragsverarbeiters leicht zugänglich hinterlegt.
- b) Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, die ihm im Rahmen des Auftragsverhältnisses zur Verfügung gestellten oder erarbeiteten Unterlagen und Daten sowie ihm sonst bekannt gewordene Informationen vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Tätigkeit für dieses Vertragsverhältnis zu nutzen. Diese Verpflichtung gilt auch nach Ende des Vertragsverhältnisses. Der Auftragsverarbeiter setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer belehrt die bei der Durchführung der Arbeiten eingesetzten Personen insbesondere darüber, dass sie Daten nur auf Weisung der Stadt verarbeiten dürfen, wenn sie gesetzlich nicht zu einer anderen Verarbeitung verpflichtet sind. Er überwacht durch regelmäßige Kontrollen, dass sie diese Verpflichtung einhalten. Er unterrichtet sie regelmäßig über ihre datenschutzrechtlichen Verpflichtungen.
- c) Der Auftragsverarbeiter setzt alle für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c, 32 EU-DSGVO um und hält sie ein. Beispielhafte Maßnahmen werden in Anlage 1 aufgeführt.
- d) Die Stadt und der Auftragsverarbeiter arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- e) Der Auftragsverarbeiter informiert die Stadt unverzüglich über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragsverarbeiter ermittelt.
- f) Soweit die Stadt seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragsverarbeiter ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragsverarbeiter nach besten Kräften zu unterstützen.
- g) Der Auftragsverarbeiter weist die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber der Stadt im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Ziffer 7 dieses Vertrages nach.
- h) Der Auftragsverarbeiter unterstützt der Stadt durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen bei der Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III DSGVO genannten Rechte der Betroffenen.

5. Unterauftragsverhältnisse

(1) Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragsverarbeiter z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und

Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragsverarbeiter ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten der Stadt auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

(2) Die Stadt stimmt der Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern zu. Es werden nur zertifizierte Unterauftragsverarbeiter beauftragt (wie z. B. Stadtwerke Bielefeld GmbH, regio iT gesellschaft für informationstechnologie mbh).

6. Kontrollrechte der Stadt

(1) Die Stadt hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragsverarbeiter Überprüfungen durchzuführen oder durch von ihm beauftragte Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung, der Vorschriften der DSGVO und weiterer evtl. einschlägiger datenschutzrechtlicher Vorschriften durch den Auftragsverarbeiter in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen. Der Auftragsverarbeiter unterstützt die Stadt bei diesen Prüfungen. Ggf. sorgt er auch dafür, dass die Stadt oder von ihr beauftragte Prüfer Prüfungen auch bei Unterauftragnehmer durchführen können und auch diese die Stadt bzw. deren Prüfer unterstützen.

(2) Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass sich die Stadt von der Einhaltung der Pflichten des Auftragsverarbeiters nach Art. 28 EU-DSGVO überzeugen kann. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, der Stadt auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

(3) Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch

- die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 EU-DSGVO;
- die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 EU-DSGVO.

7. Mitwirkung des Auftragsverarbeiters bei der Erfüllung der Pflichten nach Art. 33 ff. DSGVO

(1) Der Auftragsverarbeiter unterstützt die Stadt bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der EU-DSGVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.

- a) die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an die Stadt zu melden
- b) die Verpflichtung, der Stadt im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen
- c) die Unterstützung der Stadt für deren Datenschutz-Folgenabschätzung
- d) die Unterstützung der Stadt im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde

(2) Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragsverarbeiters zurückzuführen sind, kann der Auftragsverarbeiter eine Vergütung beanspruchen.

8. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

(1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen der Stadt nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

(2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch die Stadt – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragsverarbeiter sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, der Stadt auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

(3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragsverarbeiter entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende der Stadt übergeben.

(4) Gerichtsstand ist, soweit nicht in einer Leistungsvereinbarung Abweichendes geregelt ist, Bielefeld.

9. Außerordentliche Kündigung

Unabhängig von den Regelungen über die oben getroffenen Laufzeiten bzw. die Dauer der Vereinbarung steht der Stadt ein Recht auf fristlose Kündigung bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen des Auftragsverarbeiters zu. Dies kommt insbesondere in Betracht bei Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften, Datenschutz- und Datensicherheitsvereinbarungen, wenn der Auftragsverarbeiter eine Weisung der Stadt nicht ausführen kann oder will oder der Auftragsverarbeiter eine Kontrolle der Stadt oder der nordrhein-westfälischen Datenschutzbeauftragten vertragswidrig verweigert.

10. Haftung

(1) Der Auftragsverarbeiter haftet der Stadt für Schäden, die der Auftragsverarbeiter, seine Mitarbeiter bzw. die von ihm mit der Vertragsdurchführung Beauftragten oder seine Subunternehmen bei der Erbringung der vertraglichen Leistung schuldhaft verursachen.

(2) Für den Ersatz von Schäden, die ein Betroffener wegen einer nach der EU-DSGVO oder anderen Vorschriften für den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, ist die Stadt gegenüber den Betroffenen verantwortlich. Soweit die Stadt zum Schadensersatz gegenüber dem Betroffenen verpflichtet ist, bleibt ihm der Rückgriff beim Auftragsverarbeiter vorbehalten.

(3) Weitergehende Haftungsansprüche nach den allgemeinen Gesetzen bleiben unberührt.

11. Sonstiges

(1) Es besteht bei den Vertragsparteien Einigkeit darüber, dass die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ des Auftragsverarbeiters auf diese Vereinbarung keine Anwendung finden.

Diese Vereinbarung sowie ihre Anlagen enthalten alle vertraglichen Regelungen zwischen den Parteien. Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i.S.v. § 273 BGB wird hinsichtlich des Anspruchs auf Rückgabe der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

12. Wirksamkeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Unwirksame Bestimmungen sind von den Parteien durch wirksame zu ersetzen, die dem gewollten Zweck möglichst nahe kommen. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.

Ort, Datum

Ort, Datum

Im Auftrag:

Auftraggeber

Auftragnehmer

Ort, Datum

Ort, Datum

Im Auftrag:

Auftraggeber

Auftragnehmer